



An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110403/0005-GS/VB/2018

**Betreff: Zu GZ. BMBWF-12.660/0009-Präs.10/2018 vom 13. März 2018
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz,
das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert
werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 12. April 2018)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 13. März 2018 unter der Geschäftszahl BMBWF-12.660/0009-Präs.10/2018 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkung

Ein neues Modell der Sprachförderung auf Basis des Einsatzes standardisierter Testverfahren mit dem Ziel einer raschen Integration jener Schüler, die die deutsche Sprache (Unterrichtssprache) nicht oder nicht ausreichend beherrschen, in den Klassenverband, wird ausdrücklich begrüßt.

Das Eröffnen neuer Klassen (Deutschförderklassen) bzw. das Ansteigen von Repetenten durch die Wiederholung der entsprechenden in der Förderklasse absolvierten Schulstufe nach Beendigung der Fördermaßnahme soll laut WFA durch schulautonom getroffene Maßnahmen am Schulstandort ressourcenmäßig „neutralisiert“ werden. Die bisherigen

Zuteilungsmodalitäten im Landeslehrpersonenstellenplan müssen daher zur Bedeckung der geplanten Maßnahme herangezogen werden.

Es wird angeregt, im Sinne des § 1 Abs. 5 DeregulierungsgrundsätzeG 2017 – wonach Rechtsvorschriften des Bundes nach Möglichkeit nur für einen bestimmten, von vornherein festgelegten Zeitraum in Geltung treten sollen – in der Problemdefinition des WFA-Ergebnisdokuments oder im allgemeinen Teil der Erläuterungen darzulegen, welche Gründe für die unbefristete Geltung dieser Rechtsvorschrift ausschlaggebend waren – beziehungsweise analog zu den außer Kraft tretenden Bestimmungen zu Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen eine Befristung zu normieren.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Es besteht grundsätzlich kein Einwand. Die bisherigen Zuteilungsmodalitäten im Landeslehrpersonenstellenplan müssen zur Bedeckung der geplanten Maßnahme herangezogen werden. Dies sollte auch in der WFA seine Erwähnung finden.

03.04.2018

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)